

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Tagesordnungspunkt 6 über die Gründe für die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung eigener Vorzugsaktien auszuschließen

Der Drägerwerk AG & Co. KGaA soll auch in der diesjährigen Hauptversammlung die Möglichkeit gegeben werden, eigene Aktien zu erwerben.

Die der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Tagesordnungspunkt 6 eingeräumte Ermächtigung sieht vor, dass die Gesellschaft eigene Vorzugsaktien in Höhe von bis zu 10 % ihres Grundkapitals erwerben und wieder verwenden oder ggf. einziehen darf. Damit soll die persönlich haftende Gesellschafterin in die Lage versetzt werden, dieses international übliche Finanzierungsinstrument im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen. Die Ermächtigung zum Erwerb kann nur bis zum 7. November 2010 ausgeübt werden.

Beim Erwerb eigener Aktien ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Sofern im Rahmen des Erwerbes durch öffentliches Angebot das öffentliche Angebot überzeichnet sein sollte bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden sollten, kann die Annahme im Verhältnis der jeweils angedienten bzw. angebotenen Aktien erfolgen. Jedoch soll es gemäß Tagesordnungspunkt 6 lit. c) (2) zulässig sein, eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu maximal 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Den Aktionären resultieren hieraus keine Nachteile.

Der Ermächtigungsbeschluss sieht unter lit. d) und e) außerdem vor, dass die Aktien in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre wieder verwendet oder von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingezogen werden können.

Die Ermächtigung schafft unter lit. d) die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Verwendung erworbener Aktien auszuschließen:

Dabei dient die Alternative (1) dem Interesse der Drägerwerk AG & Co. KGaA, da die Gesellschaft durch sie in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder

Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Vorzugsaktien der Drägerwerk AG & Co. KGaA erwerben kann. Auf dem Markt für Unternehmens- und Beteiligungskäufe wird diese Form der Gegenleistung zunehmend verlangt. Die Gesellschaft kann damit in Zukunft flexibel auf sich bietende Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland reagieren. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird die persönlich haftende Gesellschafterin die wohlverstandenen Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigen. Konkrete Erwerbsvorhaben bestehen zurzeit nicht.

Darüber hinaus ermöglicht der Bezugsrechtsausschluss in Alternative (2) durch den gezielten Verkauf von Vorzugsaktien an institutionelle Anleger und neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gegen bar eine Optimierung der Aktienstreuung. Die Verwaltung wird in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält hier ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Gesellschaft sich verpflichtet, die eigenen Aktien nicht zu einem Preis zu veräußern, der wesentlich unterhalb des aktuellen Börsenkurses liegt. Ein Abschlag von 3 % bis 5 % vom aktuellen Börsenkurs wird in der Regel nicht als wesentlich angesehen. Der Abschlag soll in jedem Fall so gering wie möglich gehalten werden. Eine Herabsetzung des Aktienwertes durch negative Beeinflussung des Börsenkurses wird dadurch vermieden. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Für den Erwerb und die mögliche Weiterveräußerung eigener Aktien werden maximal 10 % des gegenwärtigen Grundkapitals der Gesellschaft vorgesehen.

Der Bezugsrechtsausschluss in Alternative (3) ermöglicht es der Gesellschaft ferner, eigene Vorzugsaktien der Gesellschaft Arbeitnehmern und/oder Mitgliedern der Geschäftsführung der Drägerwerk AG & Co. KGaA (d.h. Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführungsorgan der Gesellschaft) oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zum Erwerb anzubieten. Hierdurch können Aktien als Vergütungsbestandteil für Arbeitnehmer und/oder Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen eingesetzt werden, die Beteiligung von Mitarbeitern und/oder Mitgliedern der Geschäftsführung am Aktienkapital der Gesellschaft gefördert werden und damit die Identifikation der Mitarbeiter und der Mitglieder der Geschäftsführung mit der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre

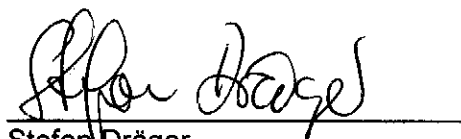
gestärkt werden. Soweit Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin begünstigt sind, obliegt die Auswahl der Begünstigten und die Bestimmung des Umfangs der ihnen jeweils zu gewährenden Aktien dem Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird die nächste Hauptversammlung über eine Ausnutzung der Ermächtigungen unterrichten.

Lübeck, im März 2009

Drägerwerk AG & Co. KGaA

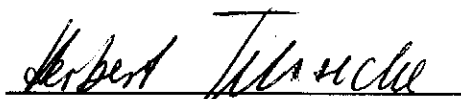
Die persönlich haftende Gesellschafterin
Drägerwerk Verwaltungs AG
Der Vorstand



Stefan Dräger
(Vorstandsvorsitzender)



Gert-Hartwig Leschow



Dr. Herbert Fehrecke



Dr. Ulrich Thibaut



Dr. Dieter Pruss